

Wahlordnung für den Bistumsrat

§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der aus den Pastoralregionen in den Bistumsrat zu entsendenden Vertretern und Vertreterinnen. Alle anderen zu berücksichtigenden Gremien entsenden auf der Grundlage ihrer eigenen Satzungen bzw. Wahlordnungen ihre Vertreter und Vertreterinnen.

(2) Die aus den Pastoralregionen zu Wählenden werden unmittelbar, frei, gleich und geheim durch die ehrenamtlichen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte (PGR) und Kirchenvorstände (KV) bzw. Kirchenvorstand Plus (KV+) gewählt.

(3) In jeder Pastoralregion wird ein Vertreter/eine Vertreterin gewählt. Abweichend davon werden in Regionen, in denen die Anzahl der Katholiken und Katholikinnen die durchschnittliche Zahl der Katholiken und Katholikinnen aller Regionen um 30% übersteigt, zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt.

(4) Die Wahlperiode ist der Länge nach gleich der der Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände und ist zu deren Amtsperiode zeitlich versetzt. Der Wahltermin wird durch den Diözesanbischof bestimmt und spätestens fünf Monate vor der Wahl im Amtsblatt des Bistums Magdeburg bekannt gemacht.

(5) Aufgaben, Zusammensetzung sowie Arbeitsweise des Bistumsrates regelt dessen Satzung.

§ 2 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Bistum. Alle Pfarreien einer Pastoralregion bilden einen Wahlkreis. Die Kandidaten für den Bistumsrat werden im jeweiligen Wahlkreis bestimmt.

§ 3 Wählbarkeit und Wahlvorschläge

Wählbar sind katholische Gläubige, die zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Pfarrgemeinderat erfüllen, nicht hauptberuflich im Bistum angestellt sind, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 4 Personen und wird vom Bistumsrat bestimmt.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahl im Bistum rechtzeitig einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind selbst nicht wählbar.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin und einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

(5) Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. zur Kandidatenfindung aufzufordern,
2. die Wahlvorschläge zu prüfen
3. die Kandidatenliste öffentlich bekannt zu machen,
4. Briefwahlscheine auszustellen,
5. die Durchführung der Wahl zu organisieren,
6. das Wahlergebnis öffentlich zu ermitteln und festzustellen.
7. Information der Gewählten, Erfragen der Annahme und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 5 Wahlvorstand

Wahlvorstand sind in den Wahlkreisen die mit der jeweiligen Regionalkoordination betrauten Personen, die vom Wahlausschuss informiert und unterstützt werden.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen muss enthalten:

- Vor- und Zuname des/der Vorgeschlagenen
- Anschrift

· schriftliche Einverständniserklärung

· Unvereinbarkeitserklärung

(2) Alle Vorgeschlagenen, die die Voraussetzungen nach § 3 dieser Wahlordnung erfüllen, kommen auf die Kandidatenlisten.

§ 7 Kandidatenliste

(1) Die Kandidatenliste für eine Region sollte mehrere Kandidaten und Kandidatinnen enthalten. Enthält die Kandidatenliste fristgemäß weniger als zwei Namen, findet keine Ergänzung statt.

(2) In der Kandidatenliste werden die Kandidaten und Kandidatinnen alphabetisch mit Angabe von Familienname, Vorname und Wohnort aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl in den Pastoralregionen (= Wahlkreis) oder – soweit technisch möglich – als digitale Wahl.

(2) Den zeitlichen Ablauf der Wahl regelt ein Wahlkalender, der vom Wahlausschuss zu erstellen ist.

§ 9 Stimmabgabe

(1) Jeder und jede Wahlberechtigte nach §1 (2) bekommt einen Stimmzettel, auf dem die Kandidaten und Kandidatinnen aus seiner/ihrer Region in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten und Kandidatinnen auf dem Stimmzettel.

(3) Jeder und jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidatinnen bzw. Kandidaten in seiner/ihrer Region zu wählen sind und darf pro Kandidat / Kandidatin eine Stimme vergeben.

(4) Der Stimmzettel wird in einem verschlossenen Briefumschlag zusammen mit dem Wahlschein in einem zweiten Briefumschlag (Wahlbrief) an den Wahlvorstand gegeben, der die Briefe an den Wahlausschuss sendet. Der amtliche Wahlschein enthält die unterschriebene Erklärung, den Stimmzettel persönlich und geheim und ohne fremde Beeinflussung angekreuzt zu haben.

§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung für alle Regionen gemeinsam zu ermitteln und festzustellen.

(2) Ort und Termin der öffentlichen Ermittlung des Ergebnisses ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Für jede Region wird gesondert sammelt und der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe und überprüft das Vorhandensein und die Korrektheit der Wahlscheine.

(4) Danach entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den entsprechenden Umschlägen, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Über die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt je Wahlkreis (= Pastoralregion) eine Ergebnisliste in der Reihenfolge der Höhe der Stimmenzahl auf, die die Kandidaten und Kandidatinnen auf sich vereinigt haben.

(2) Die Kandidaten und Kandidatinnen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

(3) Vereinigen zwei Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl auf sich, so entscheidet das Los über die Reihenfolge auf der Ergebnisliste.

(4) Erklärt ein Gewählter/eine Gewählte nachträglich die Nichtannahme der Wahl oder scheidet ein Mitglied aus der Region aus dem Erweiterten Bistumsrat aus, rückt

derjenige/diejenige aus der Region mit der höchsten Stimmenzahl nach. Wenn es keine Person zum Nachrücken gibt, bleibt die Vertretung aus der Region vakant.

(5) Die Feststellung des Ausscheidens, die Information bzw. Befragung an die potentiell Nachrückenden und die Feststellung des Nachrückens obliegt dem Bistumsrat.

§12 Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte beim Wahlausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen und kann nur auf Mängel in der Person eines oder einer Gewählten oder im Verfahren gestützt werden, die für die Wahl erheblich sind.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss und gibt die Entscheidung der/dem Einspruchführenden schriftlich bekannt.

(3) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen zwei Wochen nach deren Bekanntgabe schriftlich beim Generalvikar Beschwerde eingelegt werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt des Bistums Magdeburg veröffentlicht.

Magdeburg, den 28.06.2024

Dr. Gerhard Feige

Dr. Gerhard Feige
Bischof

